



**Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
im Kreis Borken**

**Ausschuss für Arbeit, Soziales
und Gesundheit**

am 14.06.2011

**Umsetzung des SGB II im Kreis Borken
Themenüberblick**

1. **Modellprojekt „Bürgerarbeit“ – aktueller Sachstand**
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt („Instrumentenreform“)**
3. **Menschen mit Behinderungen im SGB II**



Umsetzung des SGB II im Kreis Borken

1. Modellprojekt Bürgerarbeit

1. Modellprojekt „Bürgerarbeit“

– aktueller Sachstand

Umsetzung des SGB II im Kreis Borken

1. Modellprojekt Bürgerarbeit – aktueller Umsetzungsstand

Förderkontingent:	beantragte BüA-Plätze (bis Feb. 2011):	BüA-Plätze (nach Vorprüfung/ reg. Konsens):	BüA-Plätze (vom BVA abgelehnt):	BüA-Plätze (vom AG zurück gezogen):	BüA-Plätze (nach Bewilligung BVA)
112	108 (47 Anträge)	47 (25 Anträge)	2 (1 Antrag)	2 (2 Anträge)	43 (22 Anträge)

⇒ 32 BüA-Plätze bewilligt zum 01.06.2011,
davon bereits besetzt: 15 BüA-Plätze

⇒ 11 BüA-Plätze bewilligt zum 01.08. bzw. 01.09.2011

⇒ Verteilung der bewilligten Plätze im Kreis Borken:

• Region Bocholt:	31 BüA-Plätze
• Region Borken:	8 BüA-Plätze
• Region Gronau:	4 BüA-Plätze

Umsetzung des SGB II im Kreis Borken

1. Modellprojekt Bürgerarbeit – weiteres Verfahren

- ▶ Anträge können längstens bis zum 31.10.2011 beim BVA gestellt werden.
- ▶ Bürgerarbeitsplätze müssen spätestens zum 01.01.2012 eingerichtet und erstmalig besetzt sein.
- ▶ Nachbesetzungen sind auch nach dem 01.01.2012 möglich.
- ▶ Förderung der BüA-Plätze max. für 36 Monate und längstens bis zum 31.12.2014; Verlängerung oder Aufstockung der Zahlungsmittel ist nicht möglich.
- ▶ Neue Antragsrunde: Anträge sollen bis zum 24.06.2011 beim Kreis Borken gestellt werden.
 - Beschäftigungsbeginn: 01.09.2011
 - Übersicht über bereits bewilligte Plätze als Hilfestellung
- ▶ Intensive Einbindung des SGB II-Beirates (Arbeitsgruppe – regionaler Konsens)

Ziel: Adäquate Besetzung der bewilligten Plätze und Akquise weiterer Arbeitsplätze , um das Kontingent möglichst auszuschöpfen!



Umsetzung des SGB II im Kreis Borken

2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III

2. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt („Instrumentenreform“)



2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III Gesetzgebungsverfahren – zeitlicher Ablauf

25.05.2011	Kabinettsbefassung mit dem Referentenentwurf	
27.05.2011	Zuleitung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat	
30.06.2011	1. Lesung im Bundestag	
04.07.2011	evtl. Anhörung im BT-Ausschuss Arbeit und Soziales (soweit nicht 19.09.)	
08.07.2011	1. Durchgang Bundesrat	
19.09.2011	evtl. Anhörung im BT-Ausschuss Arbeit und Soziales (soweit nicht 04.07.)	
21.09.2011	Abschließende Befassung im BT-Ausschuss Arbeit und Soziales	
23.09.2011	2. und 3. Lesung im Bundestag	
14.10.2011	2. Durchgang Bundesrat	
01.04.2012	Inkrafttreten	



2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III Überblick über wesentliche Neuregelungen

Im SGB II:

✓	Eingliederung von Selbständigen	§ 16c SGB II GesE
✓	Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II GesE
✓	Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse	§ 16e SGB II GesE
✓	Freie Förderung	§ 16f SGB II GesE

Verweis in § 16 SGB II: Nutzung der SGB III-Fördertatbestände als Ermessensleistung!

Im SGB III:

✓	„Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“	§ 45 Abs.4 SGB III GesE
✓	Einstiegsqualifizierung (EQ)	§§ 131 SGB III GesE
✓	Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB III GesE
✓	Zulassung von Trägern und Maßnahmen	§§ 176 ff. SGB III GesE



2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III Überblick über wesentliche Neuregelungen

Im SGB II:

✓	Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II GesE
✓	Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse	§ 16e SGB II GesE



- Eckpunkte der Regelung
- erste kurze Bewertung

Im SGB III:

✓	„Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“	§ 45 Abs.4 SGB III GesE
✓	Einstiegsqualifizierung (EQ)	§§ 131 SGB III GesE
✓	Eingliederungszuschüsse	§§ 88 ff. SGB III GesE

jobcenter
im Kreis Borken

2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III ✓ Arbeitsgelegenheiten - §16d SGB II GesE

Regelung:

- ▶ **Leistungsberechtigte erhalten weiterhin Alg II-Leistungen und zusätzlich eine angemessene Mehraufwandsentschädigung**
 - **Kriterien:** Zusätzlichkeit, Öffentliches Interesse, Wettbewerbsneutralität
 - **Nachrangigkeit:** andere Eingliederungsleistungen sind vorrangig zu nutzen!
 - **Fördergrenze:** innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren max. 24 Monate Beschäftigung in einer AGH
 - **Finanzierung:**
 - Kostenerstattung an Anbieter i.H.v. 30 €/TN/Monat
 - Pauschale für Betreuung/Anleitung i.H.v. bis zu 120 €/TN/Monat

Bewertung:

- ▶ **Kriterien mit verschärfter Bedeutung – Formulierung analog ABM und Bürgerarbeit!**
Akquise von entsprechenden Arbeitsfeldern daher sehr schwierig!
- ▶ **Nachrangigkeit + Fördergrenze – Frage der Anschlussförderung?!?**
- ▶ **Einheitliche Finanzierungspauschale grds. positiv** – in der Höhe jedoch nicht geeignet für adäquate Förderung der Zielgruppe

jobcenter
im Kreis Borken

2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III

✓ Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse - §16e SGB II GesE

Regelung:

- ▶ **Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis** (ohne Beiträge zur ALo-Versicherung)
 - **Kriterien:**
 - Verzicht auf inhaltliche Kriterien bei den Arbeitsplätzen, **aber:**
 - Begrenzung der einsetzbaren Mittel auf 5% des Eingliederungsbudgets
 - **Nachrangigkeit:**
 - Langzeitarbeitslosigkeit gem. § 18 SGB III + 2 weitere Vermittlungshemmnisse
 - vor Beschäftigungsbeginn mind. 6 Mon. verstärkte vermittlerische Unterstützung
 - Prognoseentscheidung, Erwerbstätigkeit 1. Arbeitsmarkt voraus. nicht möglich
 - **Fördergrenze:** innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren max. 24 Monate Förderung nach § 16e
 - **Finanzierung:**
 - Zuschuss an Arbeitgeber von bis zu 75% (des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes)
 - Höhe des Zuschusses richtet sich nach Leistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten

Bewertung:

- ▶ **Positive Erfahrungen der Jobperspektive mit privatwirtschaftlichen Anbietern berücksichtigt.**
- ▶ **Nachrangigkeit + Fördergrenze – Frage der Anschlussförderung?!?**
- ▶ **Förderbeschränkung von 5%: Beeinflussung der regionale Planung/Schwerpunkte**

jobcenter
im Kreis Borken

2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III

✓ Aktivierungs- u. Vermittlungsgutschein - §45 Abs.4 SGB II GesE

Regelung:

- ▶ **Zusätzliche Fördermöglichkeit im Rahmen der bisherigen „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“**
 - ▶ **Möglichkeit der Beauftragung nach Vergaberecht bleibt weiterhin bestehen.**
 - FallmanagerIn kann im Bedarfsfall einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausstellen.
 - Der Leistungsberechtigte hat je nach Maßnahmeziel und-inhalt folgende Wahlmöglichkeit:
 1. Auswahl eines Bildungsträgers, der eine entsprechende, **zertifizierte Maßnahme** anbietet.
 2. Auswahl eines Trägers, der eine **Arbeitsvermittlung** anbietet.
 3. Auswahl eines Arbeitgebers, der ein **betriebliches Praktikum** (max. 4 Wochen) anbietet.
- ⇒ Erweiterung der Möglichkeiten einer am individuellen Bedarf ausgerichteten Förderung
- ⇒ Stärkung der Entscheidungs- u. Wahlrechte der Förderberechtigten durch Ausgaben von Gutscheinen

Bewertung:

- ▶ **Vergaberecht und Gutscheinmodell nebeneinander kann neue Möglichkeiten eröffnen.**

aber:

 - Gutscheinmodell für oftmals arbeitsmarktferne, nicht motivierte Leistungsberechtigte nur bedingt geeignet
 - durch Zertifizierungserfordernis liegt Zuweisungs-/Kostenrisiko bei den Bildungsträgern

jobcenter
im Kreis Borken

2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III

✓ Einstiegsqualifizierung (EQ) - § 131 SGB III GesE

Regelung:

- ▶ **Ausbildungsvorbereitendes Praktikum für Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße über Ausbildungsreife verfügen.**
(bislang als eigenständiges Instrument in § 235b SGB III geregelt, auch für SGB II-Bereich nutzbar)
- ▶ **Im Referentenentwurf war die Einstiegsqualifizierung zunächst nicht mehr vorgesehen.**
aber (lt. Kabinettsbeschluss vom 25.05.2011):
 - **Wiederaufnahme in den Gesetzentwurf als befristetes Instrument bis zunächst Ende 2014,**
 - **danach Entscheidung über evtl. Verlängerung.**

Bewertung:

- ▶ **Fortbestand des Instrumentes ist ausdrücklich positiv zu bewerten.**
Insbesondere Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II haben dadurch gute Chancen, eine arbeitsmarktnahe Ausbildungsvorbereitung zu durchlaufen.

2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III

✓ Eingliederungszuschüsse - §§ 88 ff. SGB III GesE

Regelung:

- ▶ **Für alle Zielgruppen soll es künftig eine einheitliche Regelung und somit einen einheitlichen Förderkorridor geben – Voraussetzung: Vermittlungshemmnisse!**
(Förderhöhe max. 50% - Förderdauer max. 12 Monate – Förderumfang je nach Einschränkung)
- ▶ **Eine Ausweitung der Förderung ist lediglich für behinderte und schwerbehinderte Menschen vorgesehen.**
(Förderhöhe bis max. 70% - Förderdauer bis zu max. 24 bzw. 60 Monate)

Bewertung:

- ▶ **Keine Berücksichtigung von Personen mit vermittlungseinschränkenden Defiziten, die nicht behinderungsbedingt sind!**
Einstellungsbereitschaft von Arbeitgebern oft nur durch höhere/längere Förderung erreichbar!
- ▶ **Neue Regelungen sind zwar transparent und übersichtlich, bieten aber gerade für schwächere Personen keine flexible Unterstützungsmöglichkeit!**

2. Instrumentenreform im SGB II und SGB III Gesetzentwurf – Bewertung und weiteres Vorgehen

SGB II im Gesetzentwurf zu wenig berücksichtigt!

- ⇒ Vergleich Leistungsempfänger: 1,0 Mio. SGB III – 4,8 Mio. SGB II
Angestrebte Integration in Arbeit erfolgt zwar auf dem gleichen Arbeitsmarkt, Ausgangsbedingungen der Betroffenen beider Rechtskreise jedoch häufig unterschiedlich.
- ⇒ Rechtskreisübergreifender Ansatz sollte grundsätzlich diskutiert werden.
Zumindest: Verankerung der spezifischen Bedürfnisse der Langzeitarbeitslosen an vielen Stellen als Abweichungs- und Erweiterungsmöglichkeit.
- ⇒ Vermeidung von Benachteiligungen der ggf. weniger Leistungsfähigen im SGB II.

Weiteres Verfahren:

- ⇒ Überlegungen für die Umsetzung im Kreis Borken werden derzeit konkretisiert:
 - Informationsveranstaltung für Bildungsträger am 20.06.2011
 - Einbindung des SGB II-Beirates (insbesondere: öffentlich geförderte Beschäftigung)

jobcenter
im Kreis Borken

Umsetzung des SGB II im Kreis Borken 3. Menschen mit Behinderungen im SGB II

3. Menschen mit Behinderungen im SGB II

jobcenter
im Kreis Borken

3. Menschen mit Behinderungen im SGB II Definitionen und Zuständigkeiten

Behinderung gem. § 2 Abs.1 SGB IX:

- ...wenn körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und
- daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zuständige Behörde gem. § 69 SGB IX:

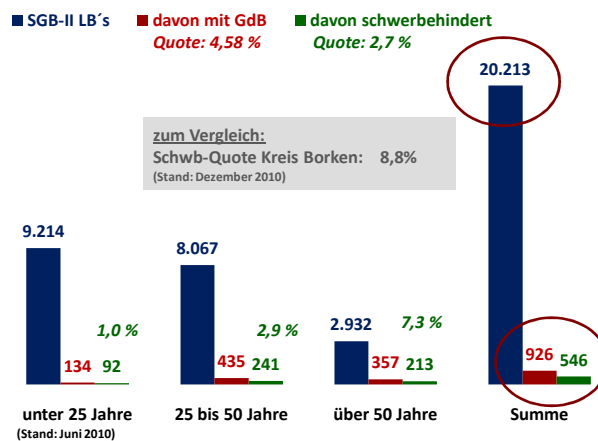
- Der Fachbereich Soziales des Kreises Borken/Fachabteilung „Hilfen bei Behinderung“ stellt auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung fest.

Schwerbehinderung gem. § 2 Abs.2 SGB IX:

- Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt, sind schwerbehindert. Schwerbehindertenausweise werden ebenfalls durch die Fachabteilung „Hilfen bei Behinderung“ ausgestellt.



3. Menschen mit Behinderungen im SGB II Situation im Rechtskreis SGB II



▪ Personen ab Erreichen der Altersgrenze (max. 67) nicht mehr im SGB II-Bezug – in dieser Altersgruppe jedoch höchster Anteil Schwerbehinderter!

▪ Personen, die wg. Schwerbehinderung dauerhaft erwerbsgemindert sind, haben vorrangig einen Leistungsanspruch nach SGB XII, IV. Kapitel!



3. Menschen mit Behinderungen im SGB II Ausblick

„Menschen mit Behinderungen im SGB II“ sind aktuell besonders im Fokus:

- Der Arbeitskreis Gender SGB II arbeitet an einer ausführlichen Dokumentation zu diesem Thema.
- Inhalte sind u.a.:
 - Begriffe und Definitionen, Leistungsrechtliche Sonderregelungen
 - Situationsanalyse
 - Zielgruppen und Angebote
 - Schwerpunkt: Menschen mit psychischen Erkrankungen im SGB II
- Dokumentation soll in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden.



Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Kreis Borken

Ausschuss für Arbeit, Soziales
und Gesundheit

am 14.06.2011